

# Was der Rat der „Freien Reichsstadt“ Reutlingen zu den Fastnachtsfeiern seiner Bürger zu sagen hatte

Von Hermann Mall

Der Rat der „Freien Reichsstadt“ Reutlingen hatte ein scharfes Auge auf die Freizeitgestaltung seiner Bürger. Selbst in die persönlichsten Dinge hatten die Stadtväter dreinzureden, z. B. wieviel Gäste zu einer Hochzeitsfeier geladen werden durften, ob das Tanzen erlaubt war und wieviel Musikanten genehmigt wurden; selbst die Dauer der Feier wurde eingeschränkt. All diese Dinge wurden von Amts wegen durch strenge Verordnungen geregelt.

Ein Ratsprotokoll vom 24. April 1573 Ziff. 130 (S. 51) gibt bekannt:

„Alle Hochzeiten abgeschafft, also daß niemand weiter denn allein Vater und Mutter und Geschwister laden, auch alle Spiel und Däntz dabei, an Straf 10 fl. (Gulden) ohnnachlässig zu bezahlen, abgeschafft sein sollen.“

Hingegen lesen wir in einem Ratsprotokoll vom Jahr 1578 Ziff. 435:

„Wolff Amann ist sein Hochzeit in des Schützen Haus zu halten und das Spiel mit Trummen und Pfeifen vergundt worden.“

Wurden die amtlichen Bestimmungen einmal gelockert, so wurde diese Freiheit so ungebührlich ausgenützt, daß um so strengere Bestimmungen folgten. Die Folge derselben war, daß etwa bei einer Hochzeit der weitere Kreis der Verwandten eben verbotenerweise auf offenen Plätzen, in heimlichen Winkeln und Scheunen seine „Freibälle“ veranstaltete. So wird berichtet, daß schon 1578 alle Sonntag abend verbotene Tänze abgehalten wurden, obschon die verordneten Stadtknechte als Polizeiorgane ernstlich darüber wachten und keinen schonten, den sie erwischen konnten. Diese verbotenen Tänze endeten dann meist damit, daß die Spielleute gefangen gesetzt wurden.

Ein Ratsprotokoll vom Jahr 1578 fordert:

„Es erfährt ein ehrsam Rat täglich, daß zu nächtlicher Weis' ein säuisch, aufrührerisch und viehische Unzucht auf den Gassen getrieben, desgleichen alle sonntägliche Abende allerlei leichtfertige Tänz (heimliche) gehalten werden; deswegen den Stadtknechten ernstlich befohlen worden, fleißig Aufmerkens zu haben, keines zu verschonen, alle diejenigen, so betreten, die wehr abgucken und nehmen und anders zu Abtreibung deren noch tunlichen Dingen, mit Ernst für die Hand nehmen, desgleichen die Spielleute gefänglich einnehmen und dessen alles einem Ersamen Rat berichten.“

Eine willkommene Tanzgelegenheit boten auch die an den langen Winterabenden stattfindenden „Lichtkärze“.

Man kam in Privathäusern zusammen und vergnügte sich bei Spiel und Tanz. Auch diese Unterhaltungen wurden laut Ratsprotokoll vom 5. Januar 1575 abgeschafft.

Zu besonders beliebten Lustbarkeiten gaben die Fastnachtsfeiern Anlaß. 1573 wollte man die „Unfuor“ der Fastnacht abschaffen. Allein der Versuch gelang nicht. Aus späteren Berichten erfahren wir, daß die Zünfte (besonders Metzger und Gerber) die Fastnachtsfeiern benützten, um allerlei Kurzweil zu treiben, z. B. Fahenschwingen und Tanzen.

Weil sie die Ratsbestimmungen überschritten und „ein Mißbrauch daraus gemacht, soll jede Person 2 fl. (Gulden) zur Straf erstatten“, so lesen wir in einem Ratsprotokoll vom 9. März 1625.

Ein besonderes Augenmerk hatte der Rat auf die Wirtschäften. Sie waren die Stätten des Unfugs und von allerlei „Ungebühr“. Im Hinblick darauf müssen die Strafverfügungen verstanden werden, die wir den Ratsprotokollen entnehmen können. So wird uns berichtet (am 26. Okt. 1650), daß ein Wirt Jakob Nedelen, „der seinen Gästen über die Zeit Essen und Trinken gegeben mit Spielleuten andere Ungebühr habe verüben lassen“, mit 2 fl. (Gulden) Strafe belegt wurde.

Über die Fastnachtsfeier im März des Jahres 1651 wird berichtet:

„Heinrich Haußer, welcher über die Zeit Spielleut in seiner Wirtschaft gehalten, soll 1 fl. (Gulden) zur Straf erstatten. Desgleichen sollen auch die Spielleut Anton Launer und Ulrich Weißen Sohn jeder 1 fl. Straf erlegen.“

Sogar das Küchlein-Backen und alles übermäßige Essen und Trinken wurden durch Verordnungen des Rats verboten. Die strengen Verordnungen waren nötig, denn die Auswirkungen des Krieges in der Nachkriegszeit nahmen katastrophale Formen an. Deshalb genügten Geldstrafen nicht mehr, und die Übeltäter wurden von jetzt ab in den Turm gelegt. Selbst bis hinauf in die Kreise der Ratsangehörigen geht die Zuchtlosigkeit, was durch die Ratsprotokolle bewiesen wird.

Vom 16. Nov. 1651 wird berichtet: „Die Herren Commissarien haben referiert, wessen sich die in Thurm gelegenen Bürgersöhn ferners verantwortet, weilen dann darbey auch vorkommen, daß Jerg Finckh und Joachim Schmiden Sohn die Gefangenen besucht und denselben Wein zugetragen, als seind selbige, und zwar jeder Insonderheit destwegen umb 1 Schilling gestraft worden.“

Die Ratsprotokolle jener Zeit künden von vielen solchen Vorkommnissen, die einen Einblick geben in die „Un-

fuor“ jener Tage. Es würde sich lohnen, alle die Geschehnisse zu beschauen, um eine Vorstellung zu bekommen von den Schlägereien und nächtlichen Trinkgelagen, die sich bei Fastnachtsfeiern und anderen Festlichkeiten abspielten.

Daß der Rat der Stadt besonders gegen die Ausschreitungen der Fastnachtsfeiern Sturm lief, ist wohl zu verstehen. Ein Ratsprotokoll vom 28. Febr. 1652 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bürgers Söhn und ledige Gesellen halltten an, ihnen auf bevorstehende Fastnacht einen Tanz zu vergonden, so aber auß bewegenden Ursachen abgeschlagen worden.“

Darauffhin erläßt der Rat eine geharnischte Verfügung vom 20. Februar 1669:

„Demnach Ein Ersamer = wohlweißer Rath alhir zue Reutlingen reiflich erwogen, wenßgestalten umb gegenwärtige haylige Fastenzeit, darinnen ein Jeder Rechtshaffene Christ, daß bittere Leyden und Sterben Jesu Christi, seines hochverdienten Haylandts, solle anfangen andechtig und seliglich zue Betrachten, undt mit Hayligen Fasten sich wohl darzue vorbereiten, hingegen

Layder nach dem Exempel der abergläubischen Hayden, undt deren folgern dem blinden Papstumb auch in hießiger Statt bey vihlen under den Bürgern, dero genannte Faßnacht, mit ybermäßigem Essen undt Trinken, mit Seithenspihl, dantzen undt springen undt allerhandt underlaufender Leichtfertighait undt unzucht unchristlich und ohnverantwortlich begangen wird, undt dahero solcher Eingerißene mißbrauch, auß Christlichem, gottseeligem Eyfer, in alle weeg bey wohl empfindlicher straf von jeder Gott liebender obrigkeit gäntzlich abzuschaffen, undt ernstlich zue verbieten; alß hatt ein ehrsamere und wohlweiser Magistrat einheliglich dahin beschloßen, daß auch in hießiger Statt undt under hießiger Bürgerschaft das obengenannte Teufelische Fraßfest der Fastnacht, sambt allen bißher übelgewohntem übermäßigem Essen und Trinken, dantzen undt springen, neben allen darzue anreizendem saitenspihl, auch aller Mommenschantzerey undt sonst dabei verübter unzucht undt Üppigkeit, bey ernstlichem ohnnachleßigem einsehen gantz abgeschafft undt eingestellt sein solle, wornach sich meniglich zu errichten, undt für straf undt schanden selbst zu verhüten wißen wirdt.“

## Mozarts Reisen durch das Schwabenland

Von Friedrich Baser

In seinem allzukurzen Leben hat der „Genius der Liebe“, wie Mozart von Richard Wagner genannt wurde, fünfmal Süddeutschland auf Konzertreisen durchquert, die ersten mit seinen Eltern, deren Briefe uns ein lebendiges Bild damaligen Konzertlebens hinterließen. Die erste Reise beider Wunderkinder (mit der Schwester Nannerl) leitete Vater Leopold Mozart 1763–66 selbst. Auf ihrem Wege von Salzburg über Mannheim, Mainz, Frankfurt, Aachen und Brüssel nach London und Paris, führte er die Wunderkinder unterwegs über München an alle musikalischen Höfe, von denen uns des Vaters Briefe und Tagebücher berichten. Natürlich wurde vor allem in der Heimat Leopold Mozarts, in Augsburg, den Kindern eine Rast geboten, wobei sie die noch recht zahlreiche Verwandtschaft in der altberühmten Reichsstadt kennen lernten.

Nächste Station wurde Ulm, dessen altehrwürdige Fachwerkhäuser freilich nicht Vater Leopolds Beifall fanden; er schrieb: „Ulm ist ein abscheulicher altväterischer und so abgeschmackt gebauter Ort, daß ich vielmal an Sie (seinen Freund Lorenz Hagenauer in Salzburg) gedacht und gewünscht habe, daß Sie ihn sehen sollten. Stellen Sie sich nur Häuser vor, wo Sie von außen das ganze Stock- und alles Holzwerk, so wie es angelegt ist, sehen müssen, und, wenn es hochkommt, solches mit einer Farbe überstrichen, das Mauerwerk aber schön weiß, oder jeder Ziegel so wie er liegt, na-

türlich angemalt ist, damit die Mauer und das Holzwerk desto deutlicher gesehen wird. Und so sehen Westerstetten, Geislingen, (wo die künstliche Beinarbeit gemacht wird, und wo sieben Weibspersonen einen jeglichen ankommenden fremden fast zu tode reden, um geld zu lösen) dann Geppingen, Plochingen und vieles von Stutgard aus.“

Immerhin übernachteten die Drei mit ihrem neuengagierten Friseur Winter im altmodischen Nest des querköpfigen Ulmer Spatzen „Zum goldenen Rad“. Andern tags besuchten sie das gewaltige gotische Münster mit der berühmten Orgel, die seit Jahrhunderten zu den größten Wunderwerken weit und breit zählte. Auf der Orgelempore stellte Vater Leopold seinen siebenjährigen Knaben dem Münsterorganisten Johann Christoph Walther vor, einem nahen Verwandten Johann Sebastian Bachs. Er war der Sohn jenes Johann Gottfried Walther in Weimar, der 1732 das erste deutsche Musiklexikon herausgegeben hatte, eines unserer wichtigsten Quellenwerke aus jener Zeit. Der Sohn, der seit 1751 als Ulmer Münsterorganist tätig war, errang sich auch durch seine Klavierwerke einen angesehenen Namen. Entgegenkommend zeigte er seinen Salzburger Gästen seine Münsterorgel, ein großes Werk des Ulmer Orgelbaumeisters Schmahl mit seinen 45 Registern, drei Manualen und dem Pedal, das unter Verwendung des Materials der früheren Orgel 1730–35 renoviert wor-